

38.) **M a n d a t,**  
die Berechtigung zum Viehschnitte betreffend;  
vom 2ten October 1826.

**Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen** etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir über die Berechtigung zum Viehschnitte an fremdem Viehe Folgendes zu verordnen, Uns bemogen gefunden haben.

§. 1.

Der Viehschnitt an fremdem Viehe darf nur

- a) von den dem Eigentümer des Viehes untergebenen Personen, oder
- b) von den in Unserm Königreiche wohnhaften Thierärzten oder Viehschneidern, welche in einer, bei der Thier-Arznei-Schule zu Dresden, mit ihnen angestellten Prüfung bestanden haben,

verrichtet werden.

§. 2.

Diese Prüfung der bloßen Viehschneider geschieht lediglich durch Verrißung einer Operation an einem lebenden Thiere, für dessen Herbeischaffung der die Prüfung Suchende selbst zu sorgen hat.

Für diese Prüfung sind zwei Thaler — — als Honorar für den dabei anwesenden ersten Lehrer an der Thier-Arznei-Schule, nebst zwei Thalern 2 gr. — an Kanzleigebühren und für Stempelpapier, zu entrichten.

§. 3.

In dem Zeugnisse, daß der Viehschneider in der Prüfung bestanden habe, ist derselbe zugleich zu bedeuten:

„daß er sich nur mit dem Viehschnitte, und nicht mit andern Gegenständen der Thierärztlichen Praxis, zu beschäftigen, auch bei jedem ungewöhnlichen Falle in